



**Amtsgericht
Hannover**

Geschäfts-Nr.:
439 C 16130/08

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 17.06.2009

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 30451 Hannover

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
30451 Hannover,
Geschäftszeichen: cc2938/7MKG0211

gegen

terminsvertretung.de - [REDACTED] & [REDACTED] GbR, vertr. d. d. Ges. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Str. [REDACTED], 10117 Berlin,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] & Partner, [REDACTED] Str. [REDACTED],
10117 Berlin,
Geschäftszeichen: 771/08

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 439
auf die mündliche Verhandlung vom 28.05.2009
durch die Richterin am Amtsgericht Stantien

für Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt
ist.**

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Erledigung der Hauptsache. Der Kläger begehrte zunächst Unterlassung.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Inhaber des beruflich genutzten email-accounts info@ra-████████.de. Am 22.11.2008 erhielt er um 20.25 Uhr eine Werbemail der Beklagten, die Inhaberin der Domain www.terminsvertretung.de ist. Der Kläger forderte die Beklagte mit Schriftsatz vom 24.11.2008 unter Fristsetzung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung im Original auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz (Bl. 10 d. A.) Bezug genommen. Die Beklagte gab im laufenden Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 08.02.2009 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Der Kläger erklärte nach Hinweis des Gerichts mit Schriftsatz vom 14.03.2009 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, die Beklagte widersprach der Erledigung.

Der Kläger behauptet, er habe eine Unterlassungserklärung nicht erhalten, und zwar weder per Fax noch per Post. Im Übrigen beseitige eine per Fax übersandte Erklärung die Wiederholungsgefahr aus Gründen der Rechtssicherheit nicht.

Der Kläger stellt den Antrag,

festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der Kläger nach Erhalt der Mail vom 22.11.2008 zunächst Interesse signalisiert habe. Erst im Anschluss habe er Unterlassung verlangt. Der Beklagtenvertreter habe am 24.01.2008 um 11.24 Uhr per Fax eine Unterlassungserklärung an den Kläger gesandt. Auf dem Sendebericht befände sich ein OK-Vermerk. Die Unterlassungserklärung sei im Original am selben Tag zur Post gegeben worden. Zuständig sei im vorliegenden Fall das Landgericht nach § 13 UWG. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die ursprünglich zulässige und begründete Klage erledigte sich im Laufe des Rechtsstreits durch Abgabe der Unterlassungserklärung im Schriftsatz vom 08.02.2009.

Das Amtsgericht Hannover ist örtlich und sachlich zuständig. Der Kläger beruft sich auf die Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes. Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 823, 1004 BGB, so dass es sich um eine normale Zivilrechtssache handelt und nicht um eine wettbewerbliche Rechtsstreitigkeit, für die das Landgericht Hannover zuständig wäre. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO. Der Kläger rief die E-Mail der Beklagten von seinem Rechner in Hannover aus ab. Hannover ist somit der Ort, an dem der Erfolg der unerlaubten Handlung eingetreten ist.

Dem Kläger stand auch ein Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB zu, da die Beklagte unstreitig eine Werbemail an den account des Klägers übersandte. Damit ist die Beklagte als Störerin i.S.d. § 1004 BGB anzusehen. Durch die Versendung der E-Mail ist der Kläger auch in seinem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt worden (Palandt, BGB, 67. Aufg., § 823 Rziff. 127 m. w. N.). Eine unaufgeforderte E-Mailwerbung stellt nach der ständigen Rechtsprechung eine erhebliche, im Ergebnis nicht hinnehmbare Belästigung des Empfängers dar.

Gerechtfertigt wäre der Versandt einer werbenden E-Mail allein dann, wenn der Empfänger der Werbung vorher zugestimmt hat oder das Einverständnis vermutet werden kann. Ein Einverständnis des Klägers liegt unstreitig nicht vor.

Allein die Tatsache, dass der Kläger mit der Beklagten nach Erhalt der Werbemail Kontakt aufnahm, lässt die Rechtswidrigkeit der unangefordert übersandten E-Mail nicht entfallen. Für die Prüfung der Zulässigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Zusendung der Werbe-E-Mail an.

Die Wiederholungsgefahr wird mit dem Übersenden der Werbemail indiziert. Diese kann lediglich durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden.

Dass die Beklagte dem Kläger vor Rechtshängigkeit eine strafbewehrte Unterlassungserklärung im Original zugesandt hat, konnte sie nicht beweisen.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte dem Kläger per Fax am 24.11.2008 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung übersandte, da der alleinige Zugang per Fax nicht ausreichend ist. Zwar ist der Beklagten beizupflichten, dass auch eine durch Telefaxschreiben abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht als grundsätzlich ungeeignet angesehen werden kann, eine bestehende Wiederholungsgefahr auszuräumen. Ein im Sinne der Rechtsprechung hinreichend ernsthafter Unterlassungswille muss jedoch im Hinblick auf Sinn und Funktion einer Unterlassungserklärung als eine für den Gläubiger ohne größere Schwierigkeiten durchsetzbaren Verpflichtung bei einem Telefaxschreiben die Bereitschaft einschließen, dem Gläubiger auf dessen Verlangen das Original der Erklärung und der Unterschrift zuzuleiten. Kommt der Schuldner einem solchen Verlangen nicht nach, so verliert die Erklärung per Fax mangels ernsthafter Unterwerfungsbereitschaft ihre Wirkung (OLG Düsseldorf, GRUR 1994, 852; BGH, GRUR 1990, 530).

Der Kläger verlangte bereits mit Schriftsatz vom 24.01.2008 eine Unterlassungserklärung ausdrücklich im Original, dass eine solche zugegangen ist, hat die Beklagte aber nicht unter Beweis gestellt. Allein das Absenden einer Unterlassungserklärung per Post lässt keinen sicheren Hinweis auf den Zugang beim Kläger zu.

Zur Überzeugung des Gerichts ist die Wiederholungsgefahr aber spätestens mit Abgabe der Unterlassungserklärung im Termin durch Schriftsatz der Beklagten vom

08.02.2009 entfallen, denn bei der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch Schriftsatz im Termin ist hinreichender Schutz des Gläubigers vor Wiederholung der Verletzungshandlung auch dann gegeben, wenn ihm im Termin nur eine Kopie des Schriftsatzes überreicht wird. Bei einer im Prozess schriftsätzlich überreichten Unterlassungserklärung bleibt, anders als bei außerprozessualer, elektronischer Übermittlung für Zweifel an ihrer Echtheit und Ernsthaftigkeit kein Raum. Eine schriftsätzliche, in der mündlichen Verhandlung erklärte Unterlassungserklärung bietet dem Gläubiger schon wegen der Wahrheitsobliegenheit des § 138 ZPO hinlänglich Gewähr an der Ernsthaftigkeit der Unterwerfung des Schuldners und dem Willen, an die Erklärung gebunden zu sein. Die Durchsetzung der Rechte des Klägers ist damit im Wiederholungsfall jedenfalls nicht beeinträchtigt. Hinzu tritt die Erwägung, dass es sich bei den Beklagten um Rechtsanwälte handelt, die sich der Standes- und strafrechtlichen Konsequenzen einer wissentlichen Falschbehauptung im Prozess bewusst sind, so dass davon ausgegangen werden kann, dass spätestens die im Termin überreichte Unterlassungserklärung genügende Ernsthaftigkeit sicherstellt.

Da die Unterlassungserklärung aber erst nach Rechtshängigkeit zugegangen ist, wurde die zulässige und begründete Klage erst mit deren Zugang unbegründet, so dass sich die Hauptsache erledigt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Nebenentscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Stantien

Richterin am Amtsgericht